

KUNDMACHUNG

Neue gesetzliche Regelung für die Errichtung und Aufstellung von Photovoltaik- und Solaranlagen

Mit 1. September 2023 wurde die Tiroler Bauordnung in mehreren Punkten novelliert. Wir möchten insbesondere auf die neue Regelung für die Errichtung und Aufstellung von Photovoltaik- und Solaranlagen informieren.

Zukünftig benötigt man **keine Bewilligung bzw. Bauanzeige** mehr für die Anbringung oder Änderung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen **bis** zu einer Fläche von **100 m²** an baulichen Anlagen, **sofern sie in die Wand- oder Dachfläche integriert sind oder der Abstand** des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Wand- oder Dachhauthaut, im rechten Winkel von dieser aus gemessen, **an keinem Punkt 30 cm** übersteigt.

Im Fall der Anbringung auf Flachdächern darf davon abweichend die Neigung des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage höchstens 15° betragen, dabei hat bei Flachdächern ohne Attika der jeweilige Abstand zum Dachrand hin zumindest der Aufbauhöhe der Photovoltaikanlage zu entsprechen.

Nach Errichtung einer bewilligungs- sowie anzeigefreien Anlage ist dies aber der Baubehörde mitzuteilen. Es genügt dazu ein formloses Schreiben (Mail) worin die **Gst. Nr., das Flächenausmaß und die Art der Anlage** (freistehend oder wo sie angebracht wurde) mitgeteilt wird.

Eine **Bauanzeige** wird benötigt für die Anbringung oder Änderung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von **mehr als 100 m²** an baulichen Anlagen, sofern sie in die Wand- oder Dachfläche integriert sind oder der Abstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Wand- oder Dachhaut, im rechten Winkel von dieser aus gemessen, an keinem Punkt 30 cm übersteigt.

Im Fall der Anbringung auf Flachdächern darf davon abweichend die Neigung des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage höchstens 15° betragen; dabei hat bei Flachdächern ohne Attika der jeweilige Abstand zum Dachrand hin zumindest der Aufbauhöhe der Photovoltaikanlage zu entsprechen.

Die Anbringung oder Änderung von **freistehenden** Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von mehr als 100 m², sofern der Abstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zum darunterliegenden Gelände an keinem Punkt 30 cm übersteigt, wobei davon abweichend auf ebenem Gelände eine Neigung von höchstens 15° jedenfalls zulässig ist.

Bei Interesse für die Errichtung einer Photovoltaik- bzw. Solaranlage und Abklärung einer eventuell erforderlichen Anzeigepflicht wende Sie sich bitte direkt an das Bauamt (bauamt@gemeinde-lans.at)

Der Bürgermeister
Dr. Benedikt Erhard